



Selbstständigerwerbende und Landwirte Zusatz-Wegleitung 2009

A. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr aufgenommen worden ist (§ 51 Abs. 3 StG). Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen und Bilanzen) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privat-Einlagen (§ 143 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus sind mit der Steuererklärung die erforderlichen Formulare 4.2 bis 4.6 (Selbstständigerwerbende und Landwirte mit / ohne kaufmännische Buchhaltung) einzureichen, welche Bestandteil der Steuererklärung bilden.

Die Steuerpflichtigen unterliegen ferner einer allgemeinen und umfassenden Auskunftspflicht (§ 144 Abs. 2 StG, Art. 126 Abs. 2 DBG). Danach sind sie zur umfassenden Mitwirkung im Einschätzungsverfahren verpflichtet. Die Steuerbehörden dürfen alle für die Sachverhaltsabklärung geeigneten und notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Im Übrigen haben Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (§ 144 Abs. 3 StG, Art. 126 Abs. 3 DBG). Die Belege sind systematisch zu ordnen. Die Buchungsvorfälle müssen jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg bis zur Abschlussbuchung beziehungsweise bis zur Steuererklärung und umgekehrt überprüft werden können. Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

B. Nach Obligationenrecht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige

Wer obligationenrechtlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, ist es auch steuerrechtlich. In diesem Falle entspricht die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht der obligationenrechtlichen Buchführungspflicht. Die Nichtbeachtung der obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften stellt daher zugleich eine Verletzung der steuergesetzlichen Verfahrenspflichten dar.

Selbstständigerwerbende, die nach dem Obligationenrecht zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sind, sind gemäss Art. 957 OR gehalten, diejenigen Bücher zu führen, die nach Art und Umfang des Geschäfts notwendig sind, um dessen Vermögenslage, die damit zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse und die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Die Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung richten sich dabei nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

C. Nach Obligationenrecht nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige

I. Allgemeines

Selbstständigerwerbende, die nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihren Steuererklärungen Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen (§ 143 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG). Auch diese Steuerpflichtigen trifft daher eine Aufzeichnungspflicht, da sie andernfalls nicht in der Lage wären, der Steuererklärung die erwähnten Aufstellungen beizulegen. Die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht kann im Übrigen auch aus der allgemeinen und umfassenden Auskunftspflicht nach § 144 Abs. 2 StG resp. Art. 126 Abs. 2 DBG hergeleitet werden.

Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Es sind jedenfalls jene Aufzeichnungen vorzunehmen, die zunächst eine korrekte Deklaration des Einkommens aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit und des Geschäftsvermögens ermöglichen und sodann die allseitige Überprüfung der Deklaration durch die Steuerbehörden erlauben. Die Anforderungen an die steuergesetzlichen Aufzeichnungspflicht werden in den nachstehenden Richtlinien näher umschrieben.

Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsmässige Geschäftsbücher führt, obwohl er nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet ist, erfüllt auch die Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht.

II. **Richtlinien zu den Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht**

1. Methoden zur Ermittlung des Einkommens

Nicht buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende können entweder nach der Ist-Methode oder nach der Soll-Methode abrechnen. Nach der Ist-Methode sind die Einnahmen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Rechnung gutzuschreiben und die Ausgaben konsequenterweise erst im Zeitpunkt der Zahlung zu belasten. Werden Kreditoren, Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, so sind auch die Einnahmen nach der Soll-Methode abzugrenzen. Die Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Zahlungseingängen und den Veränderungen auf den Debitoren, den angefangenen Arbeiten und den fertig gestellten, aber noch nicht fakturierten Arbeiten in der Rechnungsperiode.

Die einmal gewählte Abrechnungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Ein nicht steuerlich motivierter Wechsel der Methode ist zulässig, falls sichergestellt ist, dass keine Komponente des Berufseinkommens der Besteuerung entzogen wird.

2. Anforderungen an die Aufzeichnungen im Allgemeinen

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu entweder mit Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine o.ä. vorgenommen werden.

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten in der Regel auch die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger anzugeben. Ausnahmen ergeben sich insbesondere, wenn die Namen und Wohnorte naturgemäss nicht bekannt sind (z.B. Detailhandel, Direktverkauf).

Bei den Ausgaben ist immer auch zu vermerken, was bezahlt worden ist (z.B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).

3. Anforderungen im Einzelnen a) Barverkehr

Bei Betrieben mit Bargeldverkehr sind die Bareinnahmen und -ausgaben in einem Kassabuch, wie unter Abschnitt II Ziff. 2 vorstehend festgestellt, fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Dabei ist der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, wie z.B. Registrierkassenstreifen, statthaft. Die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern sind jedoch zeitnah ins Kassabuch zu übertragen. Das Kassabuch ist regelmässig – je nach der Intensität des Bargeldverkehrs – täglich, wöchentlich oder monatlich zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand zu vergleichen. Allfällige Differenzen sind sofort zu buchen.

b) Bank- und Postkontoverkehr

Beim Bank- und Postkontoverkehr können die detaillierten Kontoauszüge, Gutschrift- und Lastschriftanzeigen, wenn diese zusammen mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufbewahrt werden, an die Stelle eines daneben noch speziell geführten Hilfsbuches treten.

c) Warenvorräte

Über vorhandene Vorräte ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr – auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses – anhand der tatsächlichen Bestände ein detailliertes Inventar aufzunehmen.

d) Vorräte in der Landwirtschaft

Bewertet werden die zugekauften Vorräte und die selbsterzeugten Vorräte für den Verkauf zum Marktwert, die selbsterzeugten Vorräte für den Eigengebrauch nach den Richtzahlen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART (www.sz.ch/steuern/se). Eine Unterbewertung der gemäss den Richtzahlen bewerteten Vorräte ist nicht zulässig.

e) Tierbestand

Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt nach Einheitswerten gemäss den Richtzahlen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART (www.sz.ch/steuern/se).

f) Angefangene Arbeiten

Nicht buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die nach der Soll-Methode abrechnen, haben die angefangenen Arbeiten zu berücksichtigen.

Bei Anwendung der Ist-Methode sind Teilzahlungen als Einnahmen zu erfassen. Besteht zwischen den in der Rechnungsperiode belasteten Ausgaben und den gutgeschriebenen Fakturen bzw. Zahlungseingängen ein Missverhältnis, so dass der Rechnungssaldo in keiner Weise dem tatsächlich erzielten Einkommen im Geschäftsjahr entspricht, ist in allen Fällen eine sachgemässe Rechnungsabgrenzung vorzunehmen (Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit unterstehen, vom Januar 1980, abrufbar unter www.sz.ch/steuern/se).

g) Debitoren

Findet die Soll-Methode Anwendung, sind die fakturierten sowie die bereits abgeschlossenen, aber mit Verzögerung fakturierten Arbeiten auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses in einer Aufstellung

detailliert, unter Angabe des Schuldners und des Betrags der Forderung, zu erfassen.

- h) *Übriges Geschäftsvermögen* Die übrigen Bestandteile des Geschäftsvermögens sind einzeln festzuhalten. Veränderungen im Bestand sowie Abschreibungen sind einzeln aufzuzeichnen.
- i) *Privatentnahmen und Privateinlagen* Privatentnahmen und Privateinlagen sind unverzüglich aufzuzeichnen. Ausgenommen sind Naturalbezüge, die gemäss Merkblatt N1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern bzw. über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft (NL1/2007) besteuert werden.

D. **Allgemeine Erläuterungen für Selbstständigerwerbende**

- I. **Geschäftsjahr und Kalenderjahr** Ein Geschäftsjahr hat in der Regel 12 Monate zu umfassen. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ist nur zulässig für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. In diesem Fall sind die Einkünfte des oder der im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäftsjahre zu deklarieren.
- Bei Geschäftsperioden, die mehr oder weniger als 12 Monate umfassen, gilt Folgendes:
- Bei ganzjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 12 Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung ist ebenfalls keine Umrechnung vorzunehmen.
 - Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjähriger Geschäftsperiode sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 360 Tage zu deklarieren. Für die Satzbestimmung sind nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer der unterjährigen Geschäftsperiode jene der unterjährigen Steuerpflicht, sind die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umzurechnen. Der ausserordentliche Erfolg (wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Bildung und Auflösung von Rückstellungen usw.) ist auch für die Satzbestimmung nie umzurechnen.
- II. **Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit** Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, andere Einkünfte und Aufwendungen, welche verbucht sind und nicht die selbstständige Erwerbstätigkeit betreffen (z.B. Verwaltungsrats honorare, Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst des Steuerpflichtigen, Schuldzinsen und Unterhaltskosten für private Liegenschaften), sind aus dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden und im Formular 4 resp. 4.2 unter den betreffenden Ziffern der Steuererklärung zu deklarieren.
- III. **Naturalleistungen** Nicht verbuchte Naturalbezüge sind entsprechend zu deklarieren. Für die Bewertung von Naturalleistungen ist das Merkblatt N 1/2007 (für Landwirte NL 1/2007) zu beachten. Diese sind im Internet (www.sz.ch/steuern/se) abrufbar und können bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bezogen werden.
- IV. **Abschreibungen und Rückstellungen** Sind die Abschreibungen, die Rückstellungen sowie die Wertberichtigungen auf Vorräten nicht auf Grund der beigelegten Unterlagen detailliert ersichtlich (z. B. Abschreibungstabellen der Maschinen und der Liegenschaften usw.), so müssen diese separat im Formular 4.4 ausgewiesen werden.
- V. **Erträge von Wertschriften und Guthaben** Erträge von Wertschriften und Guthaben im Geschäftsvermögen sind grundsätzlich brutto zu verbuchen. Sie sind mit einem «G» bezeichnet im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
- VI. **Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen** Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanz).
- Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung sowie aus Überführung in das Privatvermögen sind gemäss § 19 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG unabhängig von der Frage der Buchführungspflicht als Einkommen steuerbar. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer sind bei der kantonalen Steuer Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen (§ 19 Abs. 4 StG).

Spezielle Bestimmungen für die Landwirtschaft:

Bei der direkten Bundessteuer werden gemäss Art. 18 Abs. 4 DBG die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

VII. Liquidationsgewinn

Liquidationsgewinne zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität werden kantonal zur Satzbestimmung nur zum Rentensatz berechnet. Bundessteuerlich werden Liquidationsgewinne hingegen immer voll besteuert.

Angaben zur Höhe des Liquidationsgewinnes sind im Formular 4.5 «Ergänzungen Selbstständigerwerbende und Landwirte» unter Ziffer C3 zu deklarieren.

VIII. Verrechnung von Vorjahresverlusten

Gemäss § 31 StG und Art. 211 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Allfällig verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind in der Steuererklärung im Formular 4 unter Ziffer C.4 einzutragen.

E. Folgen der Nichterfüllung der steuergesetzlichen Aufzeichnungspflicht

Buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Steuerbehörden eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerrechtlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nicht buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die ihren Steuererklärungen die in § 143 Abs. 2 StG resp. Art. 125 Abs. 2 DBG erwähnten Aufstellungen nicht beilegen oder auf Verlangen der Steuerbehörden keine Aufzeichnungen vorlegen können, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen. Kann daher das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, so ist dieses nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 149 Abs. 2 StG resp. Art. 130 Abs. 2 DBG zu schätzen.

Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten nach § 201 StG geahndet werden.

F. Mietwertzuschlag für die direkte Bundessteuer

(bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken)

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt für die direkte Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2002 einen Zuschlag auf dem Mietwert der eigenen Wohnung (vgl. Erläuterungen in der allgemeinen Wegleitung). Für selbst bewohnte Liegenschaften im Geschäftsvermögen wird dieser Mietwertzuschlag von Amtes wegen vorgenommen.